



Statuten Turnverein Inkwil

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1:

Der Turnverein Inkwil mit Sitz in Inkwil ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Artikel 2:

Er ist dem Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und damit auch dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen und ist deren Statuten und Reglementen unterstellt.

Artikel 3:

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung der Mitglieder
- unterstützt entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Betätigung und turnerische Ausbildung bei Kindern und Jugendlichen
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Artikel 4:

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 5:

Dem Verein gehören unselbständige Riegen an. Alle Riegen sind den Statuten des Vereins unterstellt. Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

2. Mitglieder, Rechte und Pflichten

Artikel 6:

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern, Jugend sowie Passivmitgliedern.

Artikel 7:

Aktivmitglied:

- Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
- Die Aktivmitgliedschaft ermöglicht einem die Teilnahme an den Trainings und Wettkämpfen und verpflichtet zur Unterstützung und Mithilfe an Vereinsanlässen.
- Ein Aktivmitglied kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand für eine bestimmte Zeit dispensiert werden.



Artikel 8:

Freimitglied:

- Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit zu Freimitgliedern ernannt.
- Den Freimitgliedern kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu, wie den Aktivmitgliedern.

Artikel 9:

Ehrenmitglied:

- Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebzeiten verliehen.

Artikel 10:

Jugend:

- Sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.
- Die Jugendriegen ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen.

Artikel 11:

Die Aktiv-, Frei- sowie die Ehrenmitglieder besitzen Mitsprache-, Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 12:

Passivmitglied:

- Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.
- Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 13:

Eine sich für die Mitgliedschaft interessierende Person kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an der nächsten Hauptversammlung aufgenommen werden. Danach beginnt automatisch die Beitragspflicht.

Artikel 14:

Alle Mitglieder verpflichten sich, die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen zu wahren.

Artikel 15:

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von der zuständigen Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Hauptversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.



Artikel 16:

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV, gemäss dessen Reglement, komplementär versichert. Die Versicherung bei der SVK ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK. Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Bei Ereignissen, welche von der SVK abgedeckt sind, müssen unverzüglich durch das betroffene Mitglied die von der SVK vorgegebenen Schritte eingeleitet werden.

Artikel 17:

Austrittsgesuche für das Folgejahr sind dem Vorstand bis am 30. November des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Austretende die diesen Termin verpassen, müssen den Jahresbeitrag fürs ganze kommende Jahr entrichten.

Artikel 18:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 19:

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

3. Organisation

Artikel 20:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Technisches Komitee
- d) Revisionsstelle

Artikel 21:

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und ist für Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Die ordentliche Hauptversammlung wird in der Regel alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres abgehalten.



Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Revisoren
- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden (per Brief und/oder elektronisch). Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Genehmigung der Traktanden
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Genehmigung des Jahresberichtes
6. Aufnahmen und Austritte
7. Genehmigung der Vereinsrechnung und Revisorenberichts
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Finanzen
 - a) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - b) Festlegung der Leiterentschädigung
 - c) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Budgets
10. Wahlen
 - a) Präsidium
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Technisches Komitee & Riegenleiter
 - d) übrige Vereinsfunktionäre
 - e) Revisoren
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Anträge der Mitglieder (einzureichen gemäss Art. 20)
13. Statutenrevision
14. Fusion
15. Vereinsauflösung
16. Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
17. Verschiedenes



Artikel 22:

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann nach Ermessen des Vorstandes oder von einem Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 23:

An der Hauptversammlung erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion, die Auflösung und die Statutenrevision. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Artikel 24:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsidium
2. Plus mind. 4 weitere Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Artikel 25:

Der Vorstand und die übrigen Vereinsfunktionäre werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Hauptversammlung.

Artikel 26:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes versammeln sich auf Einladung des Präsidiums und so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine*n Stellvertreter*in.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



Annahme von Geschenken: Sämtliche Mitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Vorfälle sind dem Vorstand zu melden.

Artikel 27:

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Das Präsidium und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und der/die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier*in Einzelunterschrift.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Artikel 28:

Das technische Komitee (TK) koordiniert die turnerischen Aktivitäten und setzt sich zusammen aus:

1. TK Präsidium
2. Vertreter*innen aus den Riegen

Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Das TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres TK Präsidium.

Das TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Das TK versammelt sich, wenn es das TK Präsidium oder die Mehrheit der Komiteemitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 29:

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder, welche nicht zwingend Mitglieder des Turnvereines Inkwil sein müssen. Die Revisionsstelle wird jährlich an der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.



Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, allfällige Fonds, sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge zuhanden der Hauptversammlung.

4. Verwaltung

Artikel 30:

Über alle Hauptversammlungen, Vorstands- sowie TK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 31:

Die Aufgaben des Vorstandes sind in Reglementen und Funktionsbeschreibungen festzuhalten. Sämtliche Reglemente unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung und dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Artikel 32:

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Artikel 33:

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Es gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung des Turnvereins Inkwil.

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, Vereinszwecke, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname / Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- AHV Nummer (Jugend)

5. Finanzen

Artikel 34:

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.



Artikel 35:

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- den Beiträgen von Bund und Kanton
- den Erträgen von Veranstaltungen
- den Erträgen des Vereinsvermögens

Artikel 36:

Die Ausgaben des Vereins sind im Budget festgehalten, das von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Artikel 37:

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem ganzen Vereinsvermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder für den Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 38:

Die Auflösung des Turnvereins Inkwil kann nur unter Zustimmung von mind. 3/4 sämtlicher Mitglieder an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Das gesamte Vermögen, Aktenmaterial und Inventar wird zur Verwaltung bis zur Neugründung eines Turnvereins mit gleichem Ziel und Zweck den Gemeindebehörden übergeben.

Artikel 39:

Allfällige Teilrevisionen oder Totalrevisionen der Statuten können von der Hauptversammlung bei Anwesenheit von mind. 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 40:

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental, des Schweizerischen Turnverbandes und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 41:

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar.



Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

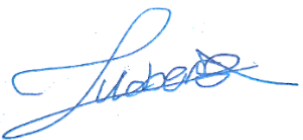
Artikel 42:

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 27.01.2018 und treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 06.02.2026 in Kraft.

Der Turnverband Bern-Oberaargau-Emmental hat die Statuten geprüft und genehmigt.

Inkwil, 06.02.2026

Florian Uebersax
Präsident



Lena Urben
Sekretärin

